

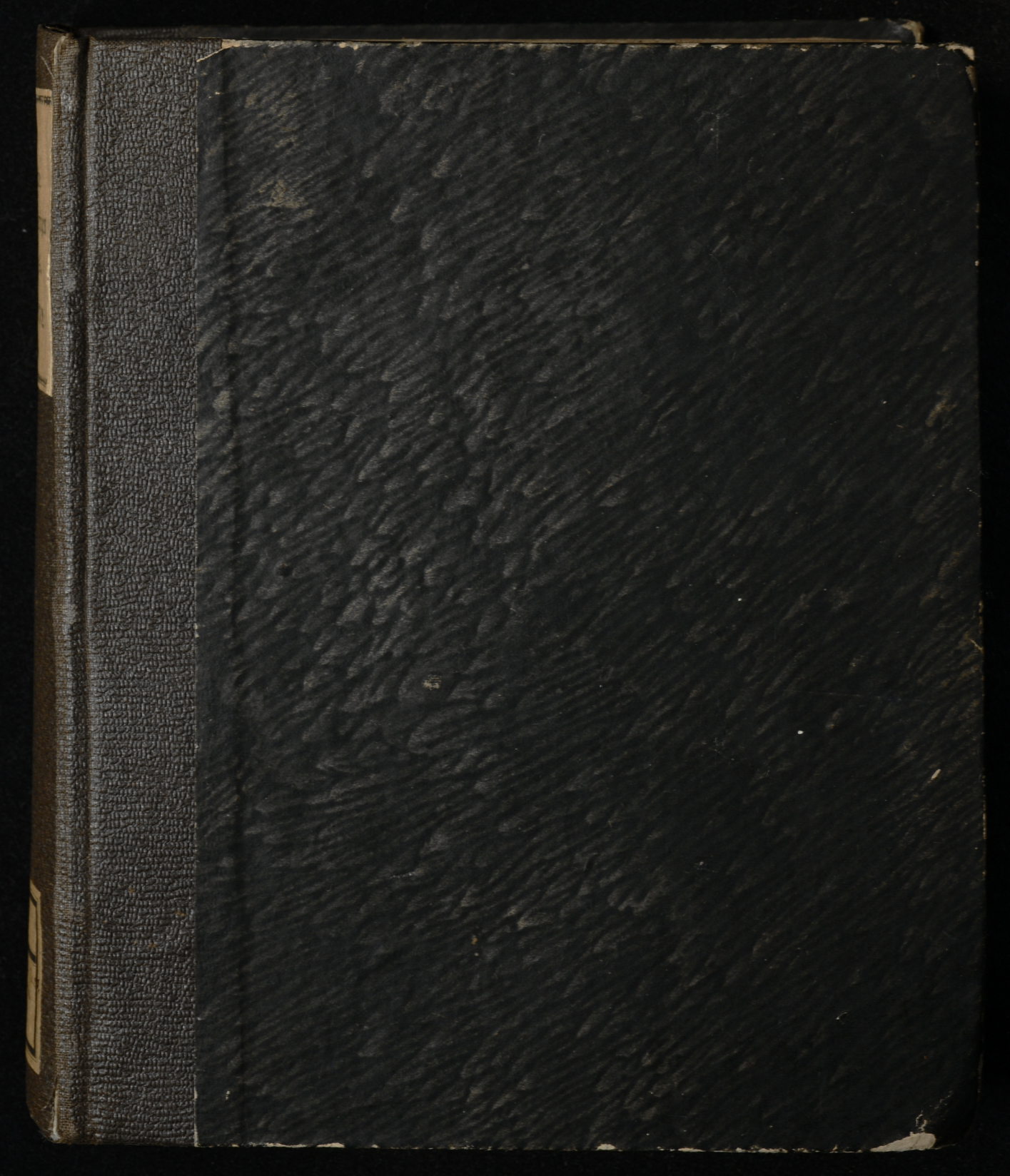
Pro Memoria : Obwol Se. Königl. Majestät in Preussen der vesten Zuversicht gelebet, daß dasjenige Pro Memoria ... sub dato Regensburg den 4ten October a. c. ... allenthalben solchen Eindruck gemacht ... ; [Regensburg den ...]

[Regensburg], [1756]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840891660>

Druck Freier  Zugang

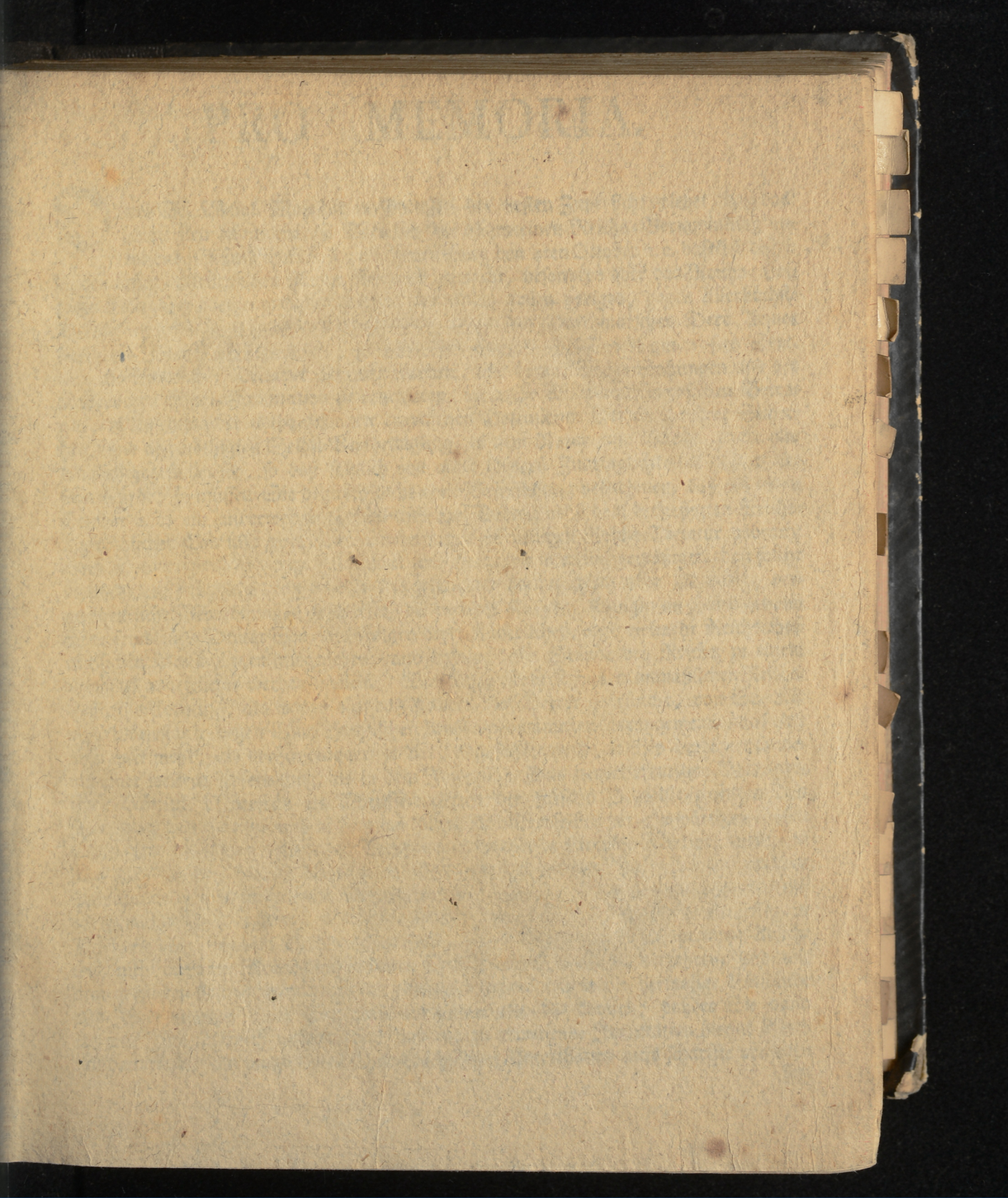




36.9.

Re 7232^{1-20.}

~~Sc 1277^{1-20.}~~



PRO MEMORIA.

Dswol Se. Königl. Majestät in Preussen der besten Zuversicht gelebet, daß dasjenige Pro Memoria, so Dero bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Gesandtschaft sub dato Regensburg den 4ten October a. c. daselbst districuiren lassen, allenthalben solchen Eindruck gemacht, besonders aber das Reichs-Hofraths-Collegium überzeugt haben würde, wie wenig dessen voriges, gegen Allerhöchst-Deroseiben anmaßlich erlassenes Conclusum, wegen des Durchmarsches Dero Armee durch die Chur-Sächsischen Lande, so nebst dem Kaiserl. Hof-Decret am 20sten Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation zu conciliiren, vielmehr Allerhöchst-Deroseiben Betragen, in Aufsehung der nothgedrungen ergriffenen Defensions-Mitteln zu ihrer Sicherheit, und abgöndigten Selbst-Bertheidigung, in dem Natur- und Völker-Recht hinlänglich gegründet sey, so daß folglich von allen fernern Zudringlichkeiten abstrahiret seyn würde; so müssen Sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 18ten October a. c. ein anderweites Kaiserliches Hof-Decret, nebst dem beygefügtten Reichs-Hofrathlichen Concluso vom 9ten ejusdem, zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, worinnen die vorige Illegalität und Heftigkeit so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art gehäufet, hauptsächlich aber die vorige vermeyntliche Verordnungen geschärfet, die von der Kaiserin Königin an Hand genommene feindselige Demarschen, als Folgen derer Kaiserlichen, oder vielmehr Reichs-Hofrathlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs zu einem Beispiel angefrischet werden wollen. Was nun zusehender in dem anmaßlichen Reichs-Hofraths-Concluso, als worauf sich das Kaiserl. Hof-Decret gegründet, von Sr. Königl. Majestät in denen Chur-Sächsischen Landen genommenen Arrangements, auf eine noch weit mehr, als vorhin exaggerirte Art, angeführet wird, solches verdienet so wenig einer weitem Abfertigung, als in dem Impresso: Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majestät in Preussen gegen die falsche Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchst-Deroseiben an auswärtigen Höfen befindlichen Ministers, am 18ten October a. c. erlassenen Circular-Rescript, welche in aller Händen sind, bereits auf das kläreste dargeleget worden, daß alles auf falschen Imputatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruche des unparthenischen Publici getrost überlassen werden könne; ob Se. Königliche Majestät, in Aufsehung der, von dem Dresdenschen Hofe, gegen Sie gehegten gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermalige Umstände und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben können; dahero Sie dann als eine Ihre fälschlich aufgebürdete und nie zu erweisende Imputation hiemit öffentlich declariren: als wann denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfste verboten seyn,

sen, ihre Klagen zu merken; es sind denenselben keine neue Imposten oder Schatzungen auferleget, Sr. Königl. Majestät Truppen halten die strengste Mannszucht, die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worinn ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls, bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten mindermächtigen Reichs-Ständen erwähnt werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfalls bedrückt seyn sollten, ist ebenwenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hof-Raths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände keinesweges geklaget haben, man weiß auch die Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben, dennoch aber will daraus gegen Se. Königl. Majestät ein gravamen ex officio formirt werden. Man kann ohne weiteres Anführen eines jedes Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten, abgemessenes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unpartheyischen Justiz-Administration des Reichs-Hof-Raths, besonders, wenn es Se. Königl. Majestät betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in dem Chur-Sächsischen genommene Maaß-Regeln zu moviren und eine Verwunderung darüber zu bezeugen scheint, so sehr wird die ganze unpartheyische Welt in Erstaunen versetzt werden, wenn sie aus dem allenthalben bekannt gemachten Abdruck des Memoire raisonné, und denen zum Beweis dabey gefügten unverwerflichen Urkunden, ersehen haben wird, auf was vor eine ungerechte Art man an denen Wiener- und Dresden-schen Höfen gegen Sr. Königl. Majestät Person und Lande die gefährlichste Machinationen angesponnen, und Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen, in Vergleichung jener mehr als feindlichen Absichten, nicht anders, als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte große Moderation nicht ohne Beyfall angesehen werden kann. Allerhöchst-Dieselben sind auch zwar von des Königes in Pohlen personellen gerechten Gesinnung völlig überzeugt; jedoch liegt das höchstungerechte Betragen Dero Ministri, dem Sie blindlings gefolget, und dessen höchst-detestable Demarschen zu Untergrabung der feyerlichsten Friedens-Schlüsse aus vorgedachten authentiquen Piecen Sonnenklar am Tage. Sonsten ist Sr. Königl. Majestät von den erwähnten an Sie ergangen seyn sollenden Kaiserlichen Schreiben vom 13ten September a. e. nichts bekannt; es dienet aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hofrätshlichen Justiz-Pflege, daß man ohne Bescheinigung dessen legalen Insinuation mit jenem neuen fulminanten Concluso vom 9ten October a. e. und Rescript von selbigem dato hervorzubrechen, sich nicht entblödet: sollte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am 20sten September jüngsthin bey der Reichs-Dicatur des damaligen Hof-Decrets Erwähnung geschehen ist, so können Se. Königl. Majestät sich damit begnügen, daß Sie sich deshalb auf obgedachtes von Dero Comitial-Gesandtschaft distribuirtes Pro Memoria vom 4 October a. e. lediglich beziehen, und sich dagegen hienit abermals protestando bestens verwahren. So viel aber mögen Allerhöchst-Dieselben

selben dormalen zu melden, sich nicht entbrechen: daß, da die Kaiserin Königin zu Ungarn und Böhmen in solcher Qualität, und als eine souveraine Macht gegen Se. Königl. Majestät zu Dero Unterdrückung und Ruin, mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen, und solche mit deren und besonders des Chur-Sächsischen Hofes Hülfe, Rath und Vorwissen, zur Ausführung zu bringen, intendiret hat; so ist wol auf keine Weise abzusehen, wie Allerhöchst: Deroselben, als einer ebenmäßig souverainen Macht und gekrönten Haupte, verwehret oder verdacht werden könne, gegen solche auf den Ausbruch gestandene gefährliche Absichten sich zu setzen, und die von Gott Ihro verliehene Defensions-Mitteln zu Dero und Ihrer Lande Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie jemanden in der Welt, wer es auch sey, davon Rechenschaft zu geben, sich verbunden erachten. Noch mehr aber muß es eines jeden Unpartheyischen Verwunderung erwecken, daß, obgleich die Exemption der Krone Böhmen von der Reichs-Gerichtlichen Jurisdiction bekannt, nicht minder notorisch ist, in was vor näher Connection der höchste Reichs-Richter und Ober-Haupt des Reichs-Hof-Rathe-Collegii mit jener Krone befangen, dennoch die gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich ergangene Verordnungen, unter dem so hoch gerühmten Schein der Gottgeheiligten Justiz-Administration, jedermann als legal und unpartheyisch vorgespiegelt werden wollen. Se. Königl. Majestät contestiren dem allen ohnerachtet, daß Sie vor Ihro Kaiserl. Majestät hohe Person alle gebührende Hochachtung hegen; mögen aber nicht begreifen, wie Deroselben vorgebildet werden können, als ob Ihro dadurch eine Beleidigung widerfahren, wann Se. Königl. Majestät eine Stütze der Reichs-Stände, besonders der Augspurgischen Confessions-Verwandten, in denen herausgegebenen Impressis genennet worden. Gleichwie nun einer Seits dem Kaiserl. Ansehen dadurch nichts entgeht, so ist auf der andern ganz ohnstreitig, daß Sie, als einer der vornehmsten Churfürsten, nach der bekannten Sprache derer Reichs-Sakungen, absonderlich aber der Kaiserlichen Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des Reichs mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht minder als ein Mitglied des Corporis Evangelici und Consors des Westphälischen Friedens-Schlusses anzusehen; so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der Evangelischen Ständen, Freiheit und Vorrechten, das Ihrige beizutragen, so berechtiget, als Sie willig seyn, sich deshalb ferner nach allen Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschiehet der Mecklenburgischen Sache Erwähnung, da doch selbige, zu beyderseitigem Vergnügen, längst verglichen worden; unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen Irrungen nicht selten, und wäre es überflüssig, davon Exempel anzuführen; will man aber solchen, wie geschehen, odieuse Namen und Absichten beylegen, so wird selbst das Erz-Haus Oesterreich und andere ihm ergebene Reichs-Stände sich von solchen gehässigen Anschuldigungen zuweilen entladen müssen, ehe andere damit ohne Ursache bezüchtigt werden können.

Gr.

Er. Königl. Majestät ist sonsten mit Wahrheit nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Ihro, als Churfürst des Reichs, gegen Sr. Kaiserlichen Majestät hohe Person obliegt, jemals hintangesehet hätten, es werden Dieselben sich auch von demjenigen niemals entfernen, was die Reichs-Constitutionen in solcher Qualität von Ihro erfordern; wenn aber von dem Reichs-Hof-Rath, entweder willkürlich, oder wider die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation, gegen Sie proce: diret werden will, so sind Allerhöchst-Dieselben, nach dem klaren Inhalt eben dieser Gesetze, an jene illegale und auspürige Verordnungen nicht gebunden, noch denenselben zu gehorchen schuldig. Die Kaiserin Königin sind es eigentlich, mit welcher Sr. Königl. Majestät, als Dero Reichs-Mittland, zerfallen sind, und Selbige hat nicht allein mit Eintritt dieses Jahres den Anfang mit denen größten Kriegs-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemacht, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Majestät Landen, und alles im Reiche still und ruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majestät an Dero auswärtige Ministers erlassenen Circular-Rescript vom 18ten October a. e. ganz ohnwiderräglich, und mit allen Umständen gezeigt ist, sondern es sind auch von Derselben andere mächtige Höfe gegen Sr. Königl. Majestät aufgebracht, und ins Concert gezogen worden, so daß, wenn Sie nicht Ihre Lande und Leute sacrificiren wollen, sich nothgedrungen gesehen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihro imminirenden Gefahr, die schleunigsten Rettungs-Mitteln zu ergreifen; es ist daher nichts anders, als ein offenes Blendwerk und Animosität, wenn wider besseres Wissen und die Notorietät diese kriegerische, gegen Sr. Königl. Majestät gleich anfänglich gemünzete, außerordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichs-Hof-Räthlichen Verordnungen, und zu einem Beispiel des intendirten allgemeinen Aufgebots und Empörung derer gesammten Reichs-Ständen, dargestellt werden wollen, um diese gegen Sr. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesammte Reich, ja ganz Europa, nochmals feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fußbreit Erde an sich zu reißen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechtswegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, sich mit denen von dem Höchsten verliehenen Kräften zu maintainiren suchen; daher Sie dann durch jene fälschliche Beschuldigungen sich nicht anders, als äußerst beleidiget finden können, und deshalb sich das Weitere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesammten Ständen des Reichs vorgebildeter Untergang und Ruin, sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hof-Rath seine in diesem Vorfalle incompetente und illegale Verfügungen zu beschönigen sucht; es mag die Situation des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin Königin ausgebrochenen Krieges auch betrachtet werden wie sie will, so ist doch der Umsturz des Reichs-Systematis so wenig, als die Gefahr, abzusehen, welche mit so viel gehäuften Exclamationen vorgebildet, und abzuwenden gesucht werden will. Sr. Königl. Majestät sind mit Kaiser und dem Reiche in keinen Krieg verwickelt, Sie sind

sind auch, als ein Reichs-Mißstand, daran eifren zu gedenken, sehr weit entfernt; nur geben Sie dieses dem unparteyischen Publico zu erwegen anheim: ob nicht bey denen annoch in frischem Andenken schwebenden Kriegs-Troubelen zwischen der Kaiserin Königin und dem in Gott ruhenden Kaiser, Carl dem VII, da des Reichs Oberhaupt sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt sahe, weit ehender, als iho, ein Umsturz des Reichs-Systematis zu befürchten gewesen sey? Dermalen aber haben Se. Königl. Majestät mit denen Ihro abgedrungenen vigoureusen Defensions-Rüstungen keine andere Absicht geheget, als Ihre eigene Sicherheit zu befördern, denen auf den Ausbruch gestandenen und Ihro zugeachten gefährlichen Anschlägen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit abzuwenden, so denen gesammten Reichs-Ständen auf dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Erz-Hauses Oesterreich nichts weniger seither einiger Zeit intendiret worden ist, als mit Zuthun mächtiger Hülfe ganz Deutschland mit starken Krieges-Heeren zu überziehen, und demnächst nach seiner Convenienz im Trüben zu fischen. Je mehr man indessen von Seiten des Reichs-Hof-Raths sich bemühet, die Sr. Königl. Majestät abgedrungene Rettungsmittel verhasset, und Dero Verfahren verdächtig zu machen; mit desto größerm Vertrauen versprechen Sie sich von Dero Reichs-Mit-Ständen, daß Sie den falschen Schein jener Vorspiegelungen von selbst erkennen; und da Sr. Königl. Majestät die Schlesiße Lande, so Ihro von den mächtigsten Puissanzen, absonderlich aber auch von dem gesammten Reiche garantiret sind, von dem Wienerischen Hofe gegen den Preussischen Frieden entrißten, auch ein Theil der Ihro Königl. Chur-Hause durch den Westphälischen Friedens-Schluß zur Indemnisation zugelegten Lande ebenfalls durch den Chur-Sächsischen Hof beraubet werden wollen, daß besagte Dero Reichs-Mit-Stände sich viel ehender bewegen lassen werden, Allerhöchst-Deroselben in Ihrer gerechten Noth-Wehr, und deshalb ergriffenen Maaß-Regeln, alle mögliche Hülfe zu leisten, und zu Behauptung jener Lande, der Garantie gemäß, vors Künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen, als denjenigen Höfen einigen Vorschub zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung der feyerlichen Friedens-Schlüssen und Verträgen, Sie Ihrer Lande und Leute zu berauben gesucht haben.

Se. Königl. Majestät zweifeln zwar an der gerechten Gesinnung Ihro Kaiserl. Majestät zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; da aber die Reichs-Ständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hof-Rath behandelt werden, so weist die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelische bey einem Collegio zu gewärtigen haben, welches, nach Maaßgabe der Reichs-Satzungen, mit einer egalen Anzahl beyderseitigen Religions-Verwandten nicht besetzt ist. Das evangelische Religions-Wesen ist seit kurzen mehr wie jemalen in Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu bekommen; die in großer Menge angebrachte Religions-Gravamina werden so wenig abgestellt, daß auch auf die häufige Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelici keine Resolution mehr erfolget, noch darauf die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelischen Stände zu Aufrechthaltung
des

des Westphälischen Friedens kein Wort mehr zu sagen hätten; noch niemals aber hat sich die Ausschweifung des Reichs-Hof-Raths so weit erstreckt, als in der Dierborffer Kloster-Bau-Sache ohnlängst geschehen, da man sich sogar gegen die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Kaiserlichen Wahl-Capitulation, unternommen, gegen den Zustand des anni normalis und die klare Disposition des Westphälischen Friedens, sich einer willkührlichen Interpretation derer Reichs-Constitutionen, gegen die Evangelischen, anzumassen; der Hohenloische Vorfall ist noch in allzu frischem Andenken, als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern sollten, wie der Reichs-Hof-Rath, eine anmaßliche Cassation desjenigen zu veranlassen, sich nicht entsehen, was durch den Art. 17. des Westphälischen Friedens, denen Confortibus pacis, ohnwidersprechlich eingeräumt, und zugestanden worden. Diese, und unzählich andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-Hof-Rath, in Ansehung der Evangelischen Stände, und solcher Religions-Sachen so hoch erhobene Versicherung, eine protestatio facto contraria sey, und leider auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung bezeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kaiserl. Wahl-Capitulation diesem Collegio zur Richtschnur diene; obgleich sonst dasjenige, was darinn, denen Reichs-Sakungen und Herkommen gemäß, zu der Stände Sicherheit Pactesweise zugesaget worden, diese so wenig, als einen Effect, der sonst in seinen Würden belassenen Kaiserl. Liebe und Sorgfalt gewärtigen, als dessen genaue Beobachtung vielmehr auf eine Reichs-Gesetzmäßige Schuldigkeit und Verbindlichkeit zu gründen, glauben können; ob aber übrigens die Absichten des Hauses Oesterreich, zu Erhaltung der Reichs-Stände, Freyheiten, Hoheit und Vorrechte, so ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seyn, darüber lästet man einen jeden Unpartheyischen, dem die Geschichte des vorigen Seculi, und die nunmehr der Welt entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Königl. Majestät bekannt geworden, ganz gerne urtheilen, wie auch, was von jenes Erz-Hauses theuren Versicherungen zu halten sey, wenn dasselbe sich kein Gewissen machet, die feyerlichste und garantierte Friedens-Schlüsse, als das heilige Band der souverainen Mächten unter sich, auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunst-Griffe und Intriguen ins Werk zu stellen; Se. Königl. Majestät wollen aber, aus besondern Menagement, mit ein und andern Entdeckungen annoch an sich halten, welche auf den Umsturz anderer, besonders einiger Protestantischen Reichs-Stände, gezelet gewesen, sobald man nur an Allerhöchst-Deroseiben das Muthlein gekühlet, und Sie einiger Jhro vom Reich mit garantireten Provinzien beraubet haben würde.

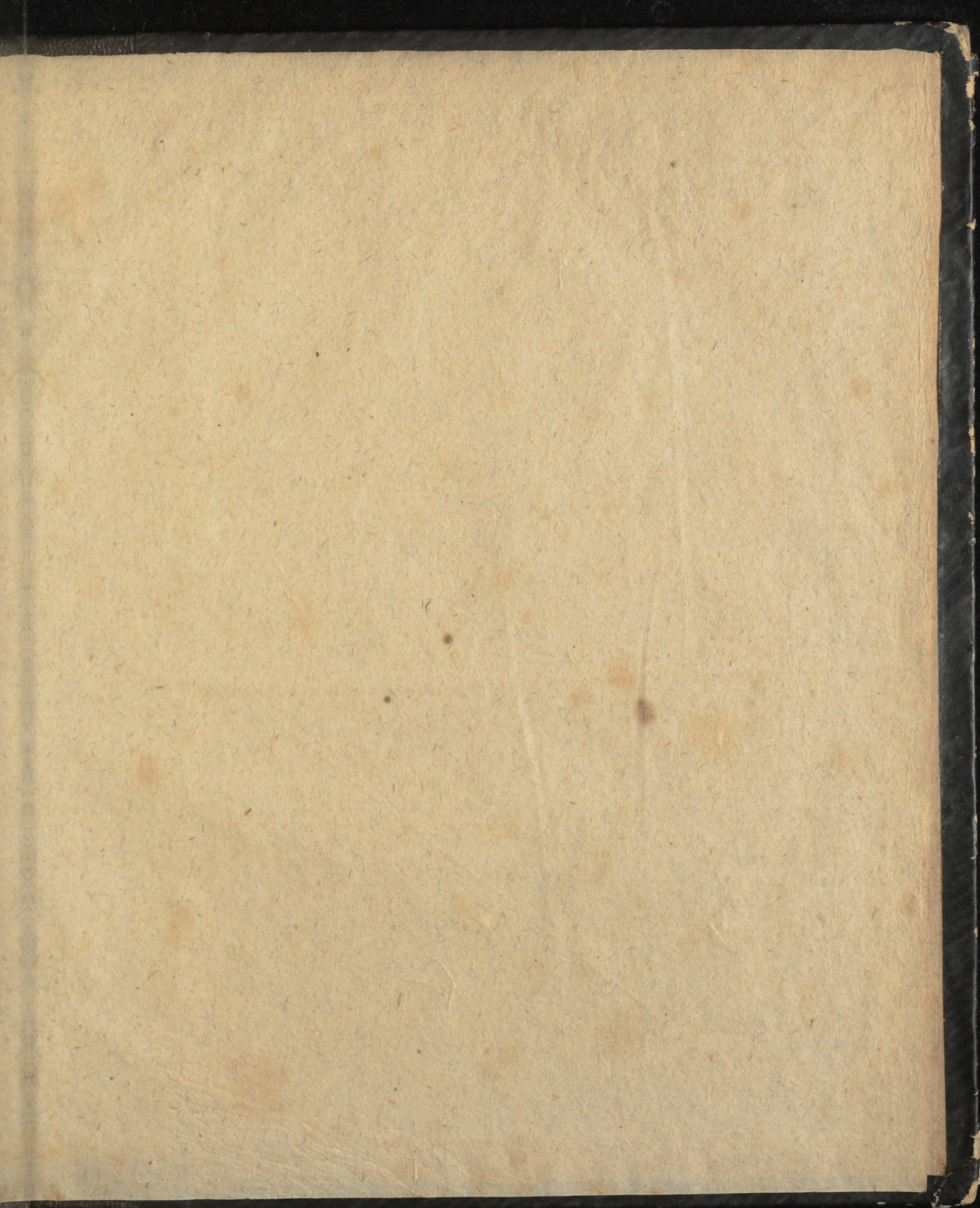
Indem aber Allerhöchst-Dieselben zur Erhaltung und Sicherstellung Dero Landen, denen gegen Sie geschmiedeten gefährlichen Anschlägen zuvor zu kommen, genöthiget worden, zugleich aber auch den Dresdenschen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conspiriret, einswellen außer Stand setzen müssen, Jhro zu schaden, und den meditierten Streich zu versehen; so haben Sie gewiß darunter nichts anders verfügt, als was Sie sich selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbst-Erhaltung, auch zur Bedeckung Ihrer Land und Leute, schuldig gewesen; die Reichs-Gesetze sind
auf

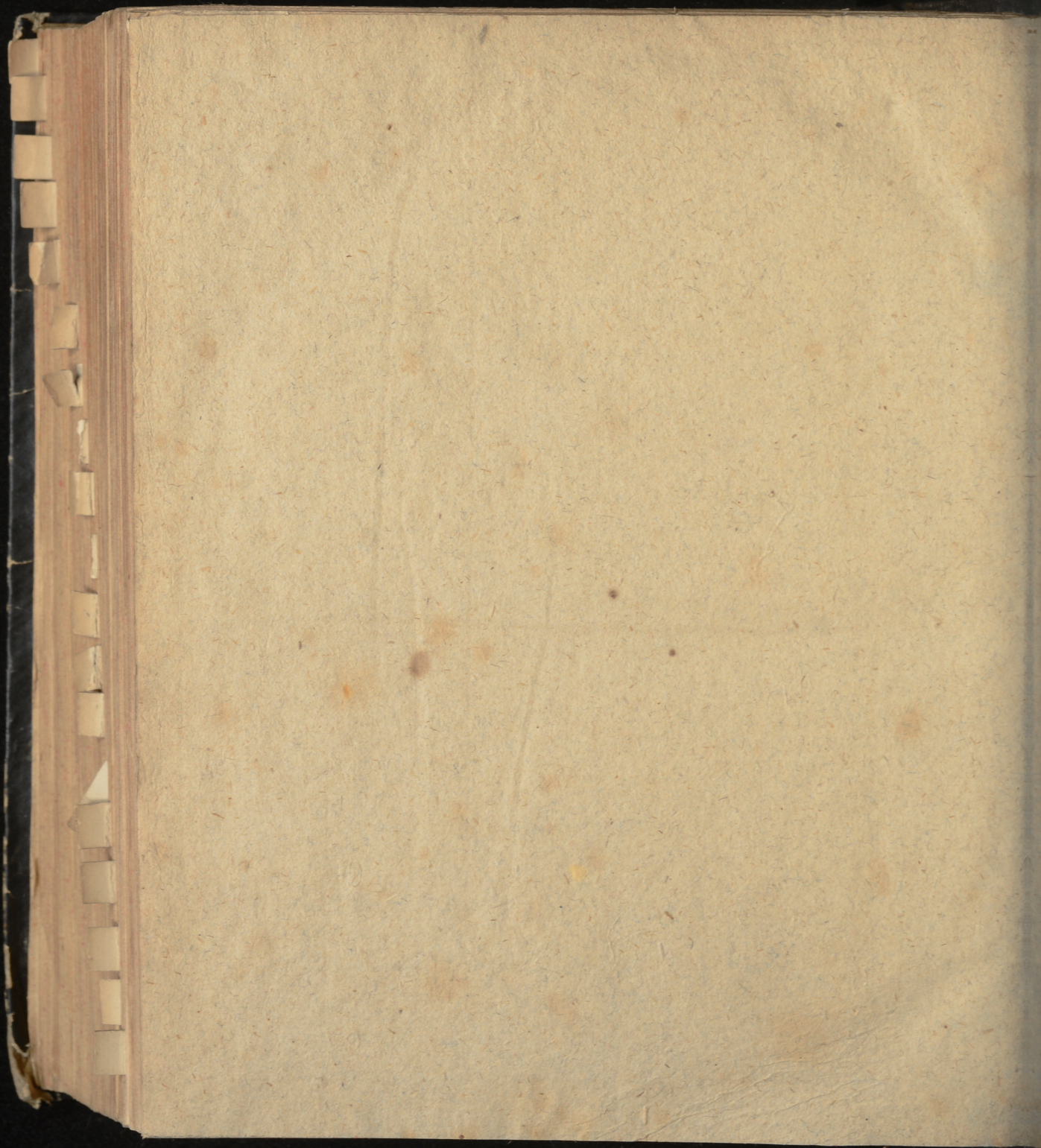
auf das Natur- und Völkern-Recht gegründet; und so wenig sie jemanden aufhörtfüren oder gestatten, feyerliche Friedens-Schlüsse nach Gefallen zu infringiren, und einem andern das Seinige mit Gewalt zu entreissen, so wenig improbiren sie, sondern erlauben vielmehr, einen jeden, gegen alles Unrecht, androhende Gefahr und Vergewaltigung, so gut er kan, sich und das Seinige zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maaß-Regeln zu ergreifen. Ob nun wohl Se. Königl. Majestät, als eine souveraine Macht, gekröntes Haupt, und Besitzer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs-Hof-Raths, wider Höchst-Dieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch sey, von ihrem Thun und lassen Rede und Antwort zu geben schuldig; so sind Sie doch nicht minder versichert, daß, durch die zu Ihrer Rettung und Defension, nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinn der Reichs-Constitutionen, wann gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zuwider gehandelt sey, indem besonders in dem Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß nur öffentliche Aggressionen und Vergewaltigungen, auch gefährliche Anschläge und Bündnisse, um einen Stand des Seinigen gewaltsam zu entseken und zu berauben, oder sonst dem Friedens-Schluß mit Rath und That entgegen zu handeln, als ein Land-Friedens-Bruch angesehen, nicht aber die in denen natürlichen Rechten gegründete Selbst-Erhaltung, und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr, und deren Vorkommung, mißbilliget worden; folglich kan alles dasjenige, was von Excitirung des Kaiserl. Hof-Fiscalis erwehnet werden wollen, auf seinen offenbaren Angrunde beruhen bleiben, weit ebender aber wider den Gegentheil statt finden; wenigstens haben Se. Königl. Majestät sich dagegen auf das feyerlichste hiemit protestando verwahren wollen.

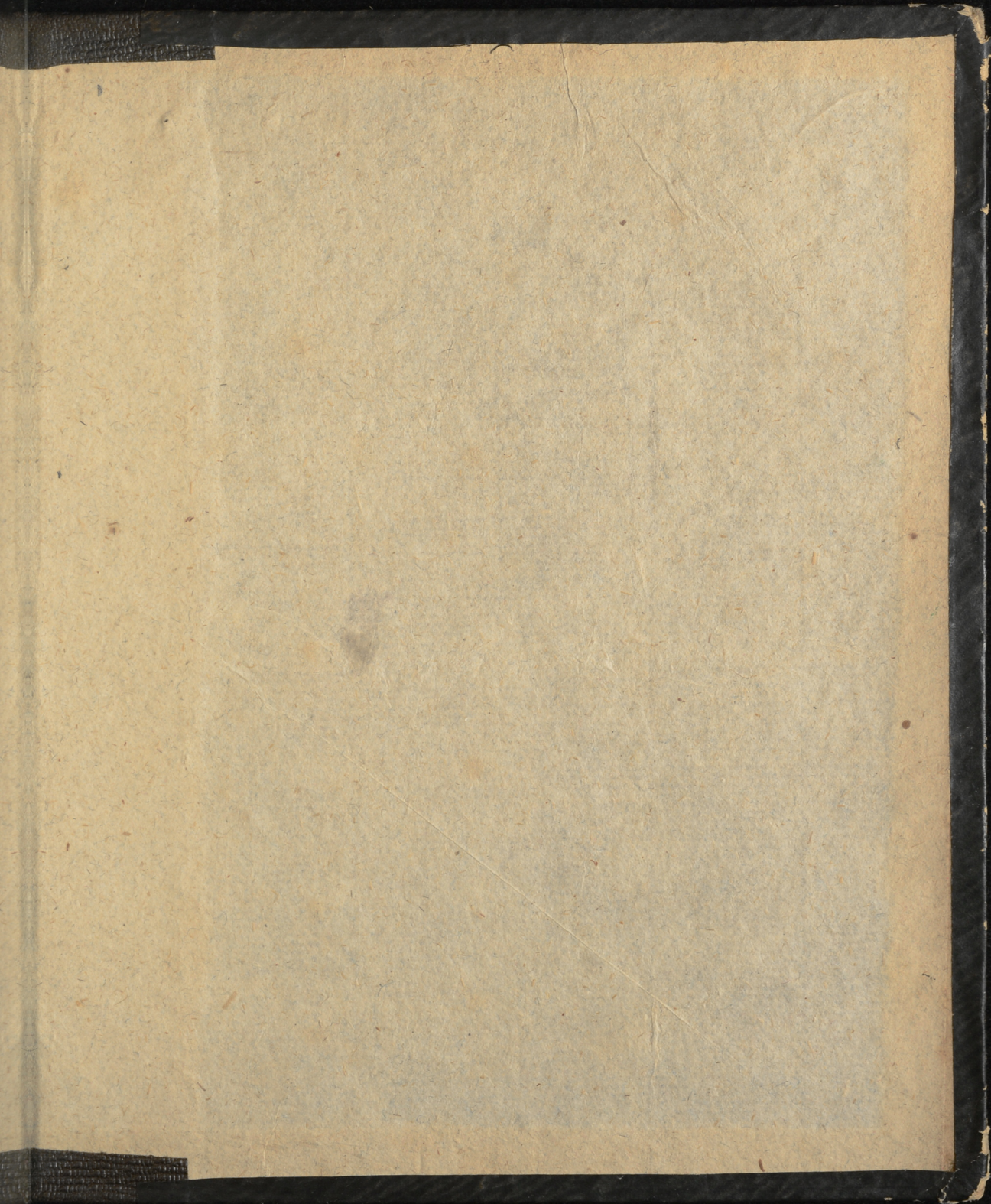
Daß man sonst Se. Königl. Majestät als einen Störer der allgemeinen Ruhe, und, so zu sagen, vor einen Reichs-Feind, auf eine so voreilige als nichtige Art ansehen will, solches müßte Deroselben billig zu Gemüthe dringen, da Sie von solchen Imputationen so sehr weit entfernt, daß Sie vielmehr zu des Reichs Ruhe und Sicherheit die bekannte Neutralitäts-Convention, mit des Königs von Engelland Majestät, zu Anfang dieses Jahres, geschlossen, und zu Hintertreibung der Absichten des Wienerischen Hofes, durch Negotiationes und gütliche Wege, alles mögliche beizutragen gesucht; Sie sind aber dergleichen Zudringlichkeiten von dem Reichs-Hof-Rath bereits gewohnt, und wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht einmal würdigen; wann auch diejenige patriotisch-gesinnete Reichs-Stände, so sich nicht blindlings, nach dem geblasenen Lärm, zu einem generalen Aufstand gegen Se. Königl. Majestät bewegen lassen wollen, als Mit-Störer der Ruhe benennet, und zugleich bedrohet werden wollen; so hoffen Se. Königl. Majestät, es werden alle Dero Reichs-Mit-Stände, eben wie Sie, den Unwerth, und die Illegalität dergleichen Reichs-Hofrätlichen an sich nichtigen, arroganten, aus den Schranken der Reichs-Gesetze schreitenden, und gegen die Ehre des deutschen Fürsten-Standes angehenden injurirenden

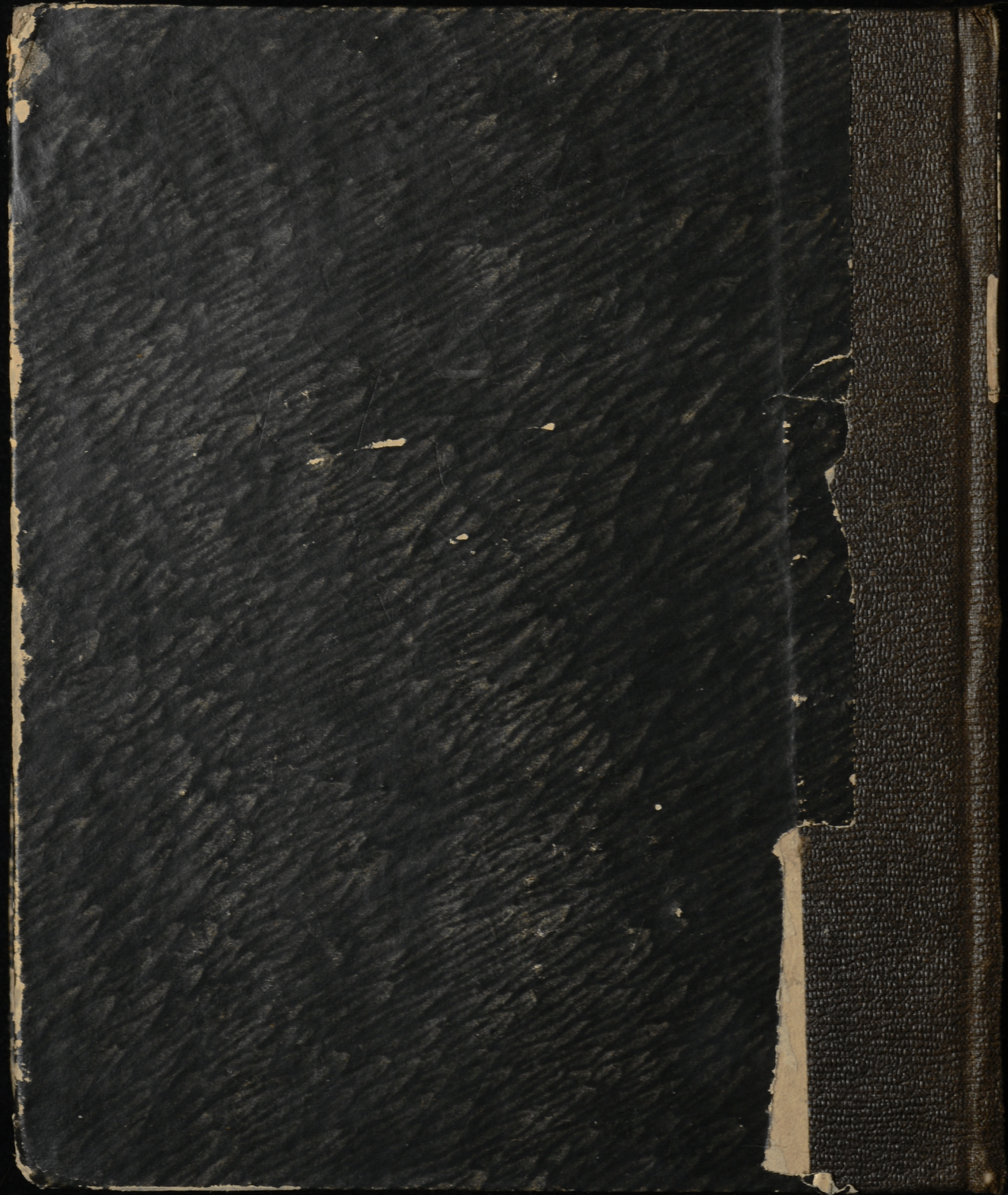
sen Ausdrücke und Bedrohungen, um so vielmehr einsehen, und darüber ihre Indignation öffentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein denen Juribus Comitibus der Stände zugleich vorgegriffen, und deren Recht, Bündnisse zu schließen, per indirectum anmaßlich infringiret, folglich abermals die Absicht verrathen wird, wie sehr man dahin trachte, die Stände, unter allerley Prätext, um ihre wichtigste durch den Westphälischen Frieden gegründete Hoheit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch, die auf eine höchst injustificirliche Weise ergänzte Verordnung betrifft, wodurch der Debit und Distribution, der von Seiten Sr. Königl. Majestät zum Druck beförderten, und zu ihrer Defension gereichenden Actorum publicorum verbothen werden will, solches ist eine abermalige offnbare Vergewaltigung der Reichs-Ständischen Freyheit, um sie zu behindern, ihren Reichs-Mit-Ständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können; Allerhöchst-Dieselben müssen daher vor dem ganzen Reiche, gegen solche präjudicirliche Anmaßung, hiemit feyerlichst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung um so vielmehr daraus, als es dem Publico ohnentsallen ist, was von Seiten der Kaiserin Königin in dem Kriege, mit dem in Gott ruhenden Kaiser, Carl VII. gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Impressorum erschienen, worinn dessen Kaiserl. Wahl und persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Churfürsten des Reichs, ohne das geringste Menagement angetastet, und dennoch damals öffentlich überall gedruckt und distribuiret, auch sogar ad dictaturam publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen siehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügung gar leicht ein, damit Sr. Königl. Majestät gerechtfames Verfahren nicht an den Tag kommen, des Wienerischen Hofes gefährliche Absichten verborgen bleiben, und die Stände des Reichs, durch seine einseitige Angaben, präveniret werden mögen; es stehet aber zu hoffen, daß hieraus ein ganz contrairer Effect erfolgen werde, und diejenige Acta publica, so Sr. Königl. Majestät zum Druck befördern lassen, eben dieses anmaßlichen Verboths wegen, noch mehrern Abgang finden dürften. Und wie übrigens Allerhöchst-Dieselben gegen das bisherige und fernere Reichs-Hofrathliche anmaßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr beleidigende, selbst der Kaiserl. Wahl-Capitulation, in Ansehung der Churfürsten des Reichs, zuwiderlaufende Ausdrückungen, ihre feyerlichste Protestation nochmals wiederholen, und sich deshalb alle gebührende Genuathung reserviren; so hoffen Sie auch, es werden sämmtliche Dero Hohe Herren Reichs-Mit-Stände, von der reinsten Absicht ihrer Handlungen, auch sowohl der Gerechtigkeit, als ohnmüßigen Nothwendigkeit, der Ihre gewiß abgedrungenen und an Hand genommenen Rettungs-Mitteln, überzeuget seyn, und sich von falschen Vorpiegelungen nicht verblenden, noch dadurch abhalten lassen, Deroselben zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, und in Ansehung der von Reichswegen übernommenen Garantie, des Dresdenschen Friedens, alle Assistenz und werththätige Hülfe zu leisten, wogegen Allerhöchst-Dieselben, wie bishero, also auch noch fernerhin vor die Aufrechthaltung des ächten Reichs-Systematis, und der deutschen Ständen Freyheit und Vorrechten, alles daran zu setzen, niemals entstehen werden. Regensburg; den











Berichts vom sogenannten wahren Interesse des L. R. 79

mehr vor eine Schulchrie und declamatorische Aus-
 tret. Dem ohngeachtet ist heutiges Tages wegen
 ten Wortkünsteleien, sogar nach der Bemerkung der
 ehrten Beiträge, in Betref der Wissenschaften von
 ontenelle, sowol die französische als teutsche Sprache
 verkünstelt als gebessert werden, daß man nicht mehr
 ie man redet, sondern hoch gekünstelt und figurirt
 nd dasjenige verachten will, was nicht in der Art
 a dergleichen Wortkünstler und Tadler die Kunst
 en, noch die Wissenschaften besitzen, selbst überzeu-
 hrungen auszuarbeiten, sondern nur zu kleinen Auf-
 ten und Entwürffen fähig; so werde mich an dergleichen
 e, die sich zu Kunstrichtern aus seinen verdeckt halten-
 aufwerffen wollen, ihr kritisches Vorurtheil gar
 sondern mich einer natürlichen Schreibart, wie man
 die Gedanken nacheinander gehen, und ohne Zwang
 folgen, weiter fort bedienen; den Critickern aber
 iter nichts, als was ein bekannter berühmter Ver-
 Critickern und Feinden gesagt: Quand il ne s' agit,
 que de critique, que de petits interets d' Auteur,
 aboyer les petits faiseurs de brochures; on se ren-
 e aussi ridicule, qu' eux, si on perdoit son tems à
 e.

de dann meinen einmal angenommenen ungezwunge-
 n der Schreibart fortgehen, und zu meinem Augen-
 chlich einen deutlichen und leicht begreiflichen Vortrag
 d solchen allenthalben mit Grund und Beweis unter-
 dieser Gestalt werde dann die ganze Widerlegung
 anten wahren Interesse des teutschen Reichs nächstens
 nd gegen die ersten Abtheilungen zeigen, daß das
 reich und dessen Kayser dem teutschen Reich nicht
 esen seyn können, weil das Reich seine Erhaltung,
 noch stehet, und vor Jahr Hunderten gestanden, den
 Kay-